

Herzlich willkommen zum bald-hat-Ulle-wieder-was-Neues-er-hat-wirklich-so-Pech-Tag.

I. Law and Politics

< Führungsaufsicht wird „verbessert“ >

Das Bundesjustizministerium hat am 5. Juli den Referentenentwurf zur Reform der Führungsaufsicht den Bundesministerien, Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet.

Ziel des Entwurfs sei „... die Führungsaufsicht noch wirksamer im Kampf gegen Rückfallkriminalität einsetzen. Diese Reform soll eine straffere und effizientere Kontrolle der Lebensführung von Straftätern vor allem in den ersten Jahren nach ihrer Entlassung in Freiheit ermöglichen.“

Neben anderen Modifikationen schlägt der Entwurf zwei neue Weisungen vor: Das Verbot, Alkohol zu trinken, wenn Hinweise darauf bestehen, dass ein Verurteilter unter Alkoholeinfluss wieder gefährlich werden kann, ferner die Weisung an den Entlassenen, sich in bestimmten Abständen bei einer Ärztin/einem Arzt, einer Psychotherapeutin/einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Teil des Entwurfes ist ferner die Erhöhung der Strafe in Fall eines Verstoßes gegen die Anweisungen auf bis zu drei Jahre (bisher: bis zu einem Jahr, gemäß § 145 a StGB). Außerdem beinhaltet der Entwurf den Vorschlag, eine „stationäre Krisenintervention“ zu schaffen. Sie wird für Personen vorgesehen, die nach ihrer Entlassung aus einer Klinik für psychisch oder suchtkranke Straftäter in eine krisenhafte Entwicklung geraten.

Schließlich enthält der Entwurf einen neuen Fall von unbefristeter Führungsaufsicht. Es handelt sich um die Aufsicht von Verurteilten, die nach ihrer Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus weiterhin Medikamente einnehmen. Dadurch wird die Einnahme von Medikamenten bzw. werden andere Verhaltenseinschränkungen (z.B. Verzicht auf Alkoholkonsum) nach Ablauf der Führungsaufsicht kontrolliert.

Die Institution der Führungsaufsicht ist in der Literatur heftiger Kritik ausgesetzt. Verfassungsrechtliche Bedenken werden gegen die Führungsaufsicht besonders nach Vollverbüßung der Strafe erhoben. Eine bedeutende Modifikation brachte das SexdelBekG vom 26.1.1998 mit der Möglichkeit zur Anordnung einer unbefristeten Führungsaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen, später wurde der Katalog noch auf Delikte nach dem 2. WikG ausgedehnt.

Zwei Funktionen tragen die Führungsaufsicht: einerseits Hilfe und Betreuung und andererseits der Sicherungsgedanke. Beide Zwecke befinden sich in einem Spannungsverhältnis, dessen Gleichgewicht durch den vorgestellten Entwurf stark beeinträchtigt erscheint.

Das primäre Ziel des Entwurfes liegt im Sicherungsgedanken, weil sich die Maßnahmen auf die Bekämpfung der Rückfallkriminalität konzentrieren. Damit tritt der Ansatz der Hilfeleistung in das zweite Glied. Ursprünglich sollte die Führungsaufsicht die alte Polizeiaufsicht ersetzen, mit dem Entwurf wird ein weiterer Schritt zurück gemacht.

Besonders fraglich erscheint die Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu drei Jahre. Einerseits steht in Frage, ob der Rechtsstaat überhaupt befugt ist, gegenüber dem endgültig aus dem Straf- oder Maßregelvollzug Entlassenen weiterhin einen strafsanktionierten Zugriff auszuüben. Andererseits kommt Kritik aus dem Bereich des Bestimmtheitsgebots, und schließlich wird die Norm auch unter dem Leitmotiv des Rechtsgüterschutzes kritisiert, weil beim Verstoß gegen die Anweisungen eine bedeutsame Entfernung von einer Rechtsgutsbeeinträchtigung liegt.

Der Entwurf greift tief in die klassische Konzeption des Strafrechts ein, indem er sich von einer Kontrolle gefährlichen Verhaltens hin zu einer Kontrolle gefährlicher Menschen wendet. Dem Gesetzgeber scheint nicht mehr eine Kriminalisierung im Vorfeld der Rechtsgutsverletzung auszureichen, nein, wir müssen bereits in dessen Vorfeld agieren. So ist beispielsweise die „Äußerung von wahnhaften Ideen“ als ein Fall bezeichnet worden, bei dem die so genannte stationäre Krisenintervention angewendet werden müsse. Die Hoffnung scheint trügerisch zu sein, dass die Führungsaufsicht keine Ausdehnung erfahren wird.

II. News aus der Forschung

< Empirische Erkenntnisse zur rechten Gewalt - Folgerungen? >

Ein am 1.7. veröffentlichtes Dossier bei [spiegel-online](#) nimmt sich anlässlich des Erscheinens des vom Psychiater Andreas Marneros veröffentlichten Buches "Blinde Gewalt" dem Thema rechte Gewalt an. Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 10.000 der 41.000 organisierten Rechtsradikalen in Deutschland gewaltbereit sind. 10 - 15 Prozent der organisierten Rechten seien Frauen.

Knapp 25 Jahre lang hat der Autor rechtsradikale Gewaltstraftäter interviewt und versucht, hinter die Motive ihrer zum Teil unvorstellbar grausamen Taten zu kommen. So sind seit 1990 offiziell 134 Menschen durch die Hand rechtsradikaler Schläger ums Leben gekommen. Knapp 80 von ihnen waren Deutsche, viele von ihnen Obdachlose. Der Autor kommt deshalb zu der Schlussfolgerung: Nicht nur Ausländer und klassische Feinde der rechten Szene könnten zu Opfern werden, sondern jeder. Denn rechtsextremistische Kriminalität sei schlicht und einfach Kriminalität, gepaart mit einem dummen, primitiven, Ekel erregenden und blinden Hass. So folgert er in seinem Buch, dass neonazistische Verbrecher in der Regel Schwächlinge, Feiglinge, geistig Zurückgebliebene und schwer Traumatisierte seien. Sie seien aggressiv, renitent, ohne Empathie, Reue oder Schamgefühl; dazu nicht in der Lage, ihr Tun zu reflektieren und Schuld überhaupt zu erkennen, geschweige denn zu bereuen. Zu dramatisch brutalen Tötungsdelikten (wie z.B. der Mord an der Freundin eines Kameraden, die sie vergewaltigen wollten und die sie ermordeten, weil sie sich nach ihrer Betäubung noch regte, womit die Täter nichts anfangen konnten und deshalb auf sie einstachen) käme es, weil "nicht nur die Vernichtung des Lebens, sondern möglichst des menschlichen Körpers dazu gehört", so die Erfahrung des Psychologen. Die Täter wollten sich als Herr über Leben und Tod fühlen und nahmen gegebenenfalls sogar blutige Trophäen mit nach Hause.

Das Dossier widmet sich anschließend einer in der Öffentlichkeit bislang wenig beachteten Facette der rechten Gewalt: der weiblichen rechten Gewalt bzw. deren Funktion in den Organisationen. Insoweit trete immer klarer zu Tage, dass rechte Gewalt keine (reine) Männerdomäne sei (geschätzte drei bis fünf Prozent der rechtsradikalen Gewalttaten werden von Frauen verübt). Der Grund der niedrigen Quote liegt wohl vor allem darin, wie die Politologin Renate Bitzan erläutert, dass die Polizei und Justiz die Frauen in der Regel kaum

wahrnehmen. Frauen seien zwar zögerlicher, selbst Gewalt anzuwenden, erfüllten aber eine wichtige Rolle durch Anfeuern u.ä. Verübten sie eigene Gewalt, geschehe dies meist aus gemischten Gruppen heraus. Insgesamt sei die Tendenz vieler Frauen festzustellen, auf Augenhöhe mit den männlichen Konkurrenten zu bleiben, um in der Hierarchie der jeweiligen Organisationen eine ernsthafte Rolle spielen zu können. Die Berufe von Frauen würden zudem strategisch eingesetzt (z.B. bei der Post, um Kundendaten vermeintlicher Antifaschisten auszuspionieren, oder um später als Erzieherin in die Jugendarbeit zu gelangen). Früher seien viele Rechtsradikale mit dem Moment der Familiengründung aus der Szene verschwunden. Diese Mütter und Väter würden jetzt vermehrt eingebunden. Man organisiere KZ-Ausflüge und Grillpartys, Sorge für Kinderbetreuung und tausche Babykleidung. Viele Frauen fänden eben hier ihre spezielle Aufgabe - in der ideologiekonformen Erziehung der kommenden Generation. Die Expertin sieht die Zukunft wenig rosig: "Was mit dieser neuen Generation los sein wird, können wir nur erahnen."

Das Dossier beleuchtet einige interessante Aspekte, insbesondere hinsichtlich der Rolle, die Frauen innerhalb von rechten Gruppierungen spielen. Es ist natürlich richtig, dass sich rechte Gewalttäter ihre (Todes-)Opfer nicht ausschließlich nach ideologischen Strukturen aussuchen, sondern auch Gelegenheiten ausnutzen, um ihren Frust an Schwächeren auszulassen. Dass rechte Gewalt aber nach wie vor keine „normale“ Gewalt sei, bescheinigt Wolfgang Freter vom niedersächsischen Verfassungsschutz, der die Szene in Deutschland seit Jahren beobachtet. Zwar werde die Gewalt in der Regel nicht strategisch, sondern aus der Situation heraus verübt, "Ausländer unter den Opfern [mit Ausnahme der Tötungsdelikte] Rechtsradikaler [seien aber] noch immer überrepräsentiert".

Es bleibt das beunruhigende Gefühl, dass unserer Gesellschaft sich diesen Entwicklungen nicht richtig stellt und die vorherrschenden Strukturen fehlerhaft wahrnimmt. Über der Bekämpfung (mit zum Teil überzogenen, weil wenig effektiven Sicherheitsmaßnahmen) gegen den internationalen Terrorismus gerät diese Bedrohung ins Hintertreffen. Während unzählige Millionen für biometrische Pässe etc. ausgegeben werden, werden die Mittel zur Prävention gegen Rechtsradikale gekürzt. So kann man nur mit Unverständnis darauf reagieren, dass die sächsische Landesregierung die Mittel einer Kampagne, die den Zulauf zu rechtsradikalen Jugendgruppen stoppen sollte, radikal zusammengestrichen hat. Wäre da nicht ein größerer Batzen aus den Ausgaben der Terrorbekämpfung sinnvoller eingesetzt? Dass sich Gruppen mit hohem Gewaltpotenzial ungebrochenen Zulaufs von Unzufriedenen erfreuen und sich mittlerweile auch Linkspopulisten nicht mehr davor scheuen, rechtsradikale Phrasen als Steigbügelhalter für eine Bundestagswahl zu benutzen, ist beschämend.

< Nötigung durch „Online-Demonstrationen“? >

Letzte Woche verurteilte die Frankfurter Amtsrichterin Bettina Wild in einem Strafprozess ein Mitglied der Flüchtlingsinitiative Libertad wegen Anstiftung zur Nötigung zu einer Geldstrafe von €900,-.

Hintergrund ist, dass die Flüchtlingsinitiative aufgerufen hat, zu einem bestimmten Zeitpunkt - die Hauptversammlung fand statt - den Internetauftritt der Lufthansa AG anzuklicken, um potenzielle Nutzer von Flugbuchungen und vom Ansehen der Übertragung der Hauptversammlung über das Internet durch Überlastung der Server abzuhalten.

Davon abgesehen, ob es so etwas wie „Online-Demonstrationen“ (der Schutz über Art. 8 ist mehr als zweifelhaft, zumal durch das Ansteuern der Internetseite keine Meinungsäußerung

vorliegt) überhaupt gibt und dies in die strafrechtlichen Beurteilung einfließen muss, wirft die Verurteilung nicht zuletzt aus tatsächlichen Gründen Fragen auf: Die Lufthansa AG konnte nämlich nicht nachweisen, dass und in welchem Umfang ihre Seite überhaupt beeinträchtigt war. Nach der (versuchten) Anmeldung der „Demonstration“ sorgte sie dafür, dass ausreichend Serverkapazität zur Verfügung stand und somit niemand nachweislich von einer Buchung abgehalten wurde. Eine Schadenersatzklage strebte die Lufthansa aus diesen Gründen auch nicht an.

Somit käme lediglich eine Anstiftung zur versuchten Nötigung in Betracht. Ob tatbestandlich überhaupt eine Nötigung vorliegt, ist indes ebenso zweifelhaft. Jedenfalls die Verurteilung in der Gewaltalternative erscheint fraglich - Kraftentfaltung durch Mausclick? -, zumal die Staatsanwaltschaft auch nur in der Drohungsalternative angeklagt hatte. Bejahte man trotzdem die Gewaltalternative (aufgrund technisch erheblich verstärkter Kraftentfaltung), so muss jedenfalls noch die Verwerflichkeit des Verhaltens positiv festgestellt werden, die man hier wohl eher verneinen müsste. Hier sollte ja gerade auf die Beteiligung der Lufthansa an Abschiebungen aufmerksam gemacht werden.

Dass die Verurteilung jedenfalls aus tatsächlichen Gründen keinen Bestand haben kann, wird hoffentlich das Instanzgericht feststellen. Die rechtlichen Fragen sind indes noch offen - eine Klärung dieser Fragen ist die Rechtsprechung und Lehre noch schuldig geblieben.

III. Events

< Vom Erlebnis einer interdisziplinären Tagung über die „Ethik des Strafans“ >

Als es in Freiburg wirklich heiß war, ein jeder das nächste Freibad oder doch zumindest seine Ruhe suchte, in den letzten Junitagen also, fand versteckt im Universitätscasino „Zur lieben Hand“ eine von der DFG geförderte Tagung zur „Ethik des Strafans“ statt. Veranstalter waren das Englische Seminar der Uni, das Husserl-Archiv der Universität - dahinter verbergen sich die Philosophen - und das MPI Freiburg. Die Tagung erstreckte sich von Donnerstagabend bis Samstagmittag. Den Auftakt bereitete Wolfgang Kersting aus Kiel mit einem Referat über die „Philosophischen Probleme mit gerechtem Strafe“. Das war zumindest für Juristen ein Paukenschlag. Alle im Vortrag erwähnten Strafrechtler bekamen ihr Fett weg. Uns - also Juristen und insbesondere Strafrechtlern - wurde bescheinigt, wir hätten keine Ahnung von Philosophie. Das Jescheck AT-Lehrbuch wurde genauso niedergemacht wie ein Buch von Andrew von Hirsch und Tatjana Hörnle, dessen einzig positive Wertung in der schönen Dicke liegen soll. Wir Strafrechtler würden uns als eine kollektive Dilettantenschar gebären, die sich auf philosophische Elemente beruft, ohne diese wirklich zu verstehen. So würden angeblich moralfreie Räume zunächst postuliert, um sie dann wiederum mit Moral zu besetzen - so der Vorwurf zu unserer Auseinandersetzung mit gerechtem Strafen.

Nun soll nicht übertrieben werden, sicherlich blieb uns nicht der Mund offen stehen. Und wenn, dann jedenfalls nicht deswegen, sondern eher der hohen Fremdwortdichte und der hitzigen Temperatur wegen. Aber gleichwohl wird doch ins Bewusstsein die bittere Erkenntnis gebracht, dass in der hiesigen Ausbildung zum Juristen diese gesamte Thematik quasi völlig ausgeblendet ist. Wir wenden zwar das Strafrecht an und können wunderbar Fälle lösen, aber wir wissen eigentlich nichts über das Warum des Strafans. Jetzt einwenden zu wollen, es gebe doch das Fach Rechtsphilosophie, geht fehl, schließlich wurde dieser ja ebenso Unwissenheit über die wahre Philosophie attestiert. Vielleicht haben wir aber auch ein wenig Glück und der Referent ist seinerseits sehr selbstbewusst und in seiner Kritik

überschießend. Fakt aber bleibt, zumindest ein Zuhörer - nämlich der Schreiber dieser Zeilen - konnte dem Vortragenden nicht widersprechen, schon allein aufgrund fehlenden Wissens.

Als nächstes soll kurz über das Referat von Marcus Willaschek (Frankfurt/Main) berichtet werden. Der hat nämlich analysiert, dass in den Kommentierungen zu Anfang zwar die unterschiedlichsten Ausführungen zu den Grundlagen des Strafans und der Schuld gemacht werden, all diese Streitereien aber plötzlich verschwinden, wenn es ins Konkrete geht, speziell um die Frage der Schuldfähigkeit (§§ 14, 20 f. StGB). Nach seinen Ausführungen zum Thema „Willensfreiheit und strafrechtliche Schuld“ brauchen wir uns über die neuesten Erkenntnisse der Hirnforschung zum Thema Determination des künftigen Handelns keine Sorgen zu machen, denn selbst wenn dies zutrifft, haben wir immer noch Willensfreiheit im philosophischen und damit auch strafrechtlichen Sinne. Determinismus und Willensfreiheit schließen sich nämlich nicht zwingend aus.

Schließlich freuten wir uns besonders auf Samstag, sollte da doch endlich mal ein Strafrechtler referieren, nämlich Herr Albrecht vom MPI, und das zum Thema „Herrschaft und Strafe“. Ein Vortrag, dem endlich auch mal die Juristen gut folgen konnten und viele interessante internationale Bezüge aufzeigte, insbesondere zu den eingesetzten Gerichtstribunalen in Ruanda oder Ex-Jugoslawien und der Frage ihrer Legimitation. Daneben machte sich aber auch Ernüchterung über das so friedvolle gegenwärtige Staatswesen breit, so wurde nämlich dargelegt, dass auch die jetzige hier herrschende Staatsform sich auf Blut besudelten Boden gründete. Ein Trost mag die sichere Erkenntnis sein, dass es mit jeder Herrschaftsform und Herrschaftsbegründung so begonnen hat.

Danach kam noch ein Vortrag, der zum Glück irgendwann ein Ende fand und über den es sich so gar nicht lohnt zu berichten. Die Tagung war vorbei, drum endet an dieser Stelle auch der Bericht.

IV. Die neue Aktion: Leuchttürme gesucht!

< Die Suche wird hiermit endgültig eingestellt >

Denn aus einer Pressemitteilung der Universität Freiburg vom 6.7.2005 erfahren wir - für den eiligen Leser zusammenfasst - Folgendes: Wir sind bereits exzellent, was nicht groß näher zu begründen ist, und damit weiter zu fördern. Damit steigert sich die Exzellenz weiter ins Unermessliche, die exzellente Ausbildung erhält ein Gütesiegel, die Studierenden merken dadurch, wie gut sie es eigentlich bei uns hatten, und fördern voller Dankbarkeit die Universität. Es entsteht somit gleichsam ein Perpetuum mobile, das sich aus einer self fulfilling prophecy speist, ein selbstreferenzielles System des Wohlstandes und der Zufriedenheit. Packt ein, ihr anderen Konkurrenten.

Im Einzelnen: „Die Universität Freiburg geht mit Exzellenzclustern und Graduiertenschulen ins Rennen. Der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität, Professor Dr. Wolfgang Jäger, sieht die Freiburger Universität für den Wettbewerb zwischen den Hochschulen des Landes bestens gerüstet. Top-Positionen in verschiedenen bundesweiten Hochschulrankings spiegeln die hervorragenden Ergebnisse in Forschung und Lehre wider. Die Hochschule hat sich auf alle drei Förderlinien der Exzellenzinitiative vorbereitet. Sie wird Anträge stellen zu Graduiertenschulen, die den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, zu projektbezogenen Exzellenzclustern als Forschungsschwerpunkte zwischen der Universität und

außeruniversitären Einrichtungen und zur dritten Förderlinie mit dem Titel „Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau universitärer Spitzenforschung“.

Die Universität Freiburg wird mit mehreren Exzellenzclustern ins Rennen gehen. Die Hochschule stärkt damit die Grundlagenforschung vor allem in den Life Sciences. Sie verspricht sich von der Förderung, dass bereits vorhandene exzellente Professuren besser ausgestattet und andere ergänzt werden können durch zeitweilige Besetzungen mit internationalen Spitzenleuten. Erreicht werden kann so ein rascher Austausch innovativer Forschung auf höchstem Niveau. Mit einer stärkeren interdisziplinären Vernetzung geht der Abbau von Fakultätsgrenzen einher, der zudem den Austausch mit außeruniversitären Einrichtungen wie Max-Planck- oder Fraunhofer-Institute begünstigt. Die Universität erhofft sich davon zukünftige Innovationsfelder sowie neue Berufszweige. Mit dem Aufbau wissenschaftsfreundlicher Strukturen entsteht ein verbessertes Klima für Forschung und Lehre, der ureigensten Aufgabe der Hochschule.

Eine intensive Betreuung der Studierenden während des gesamten Studiums, in den Graduiertenkollegs bis hin zur exzellenten Ausbildung der Postdoktoranden garantieren qualifizierte Berufsabgänger, wie sie in der soeben veröffentlichten „Studierendensurvey Studie“ gefordert werden. Darüber hinaus verkürzen sich mit neuen Strukturen die Ausbildungszeiten. Die exzellente Ausbildung, die mit der Zeit aufgebaut wird, soll eine Art „Gütesiegel“ erhalten, das auf die Qualität des Studiums hinweist. Zufriedene Studenten, die nach dem Studium merken, dass sich die Ausbildung gelohnt hat, fühlen sich weiterhin der Universität verbunden und sind als Alumni die Förderer von morgen. Bessere Werbeträger für die ehemalige Alma mater sind kaum vorstellbar.“

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Fuchs und Rabe >

Also sprach der Fuchs: Schau einmal nach oben, Rabe. Der Rabe tat, wie im geheißen ward, und antwortete: Die Sonne scheint, sollte das mir zu denken geben? Ich glaube, nein, antwortete der Fuchs. Ich sehe auch einige Wolken am Horizont, gab der Rabe des Weiteren zu bedenken, ob damit auch ein Schatten auf mein Leben fallen wird? Kann sein, kann aber auch nicht sein, erwiderte dieser. Oder werden sich die Wolken wieder verziehen und bleibt uns die Sonne erhalten? Auch das erscheint denkbar, wusste der Fuchs zu berichten. Die Moral von der Geschichte lautet: Nicht immer, wenn Fuchs und Rabe das Wort ergreifen, sollte man eine grüblerische Miene aufsetzen.

< Rezept „Heißer Vulkan“ >

Die meisten Leserzuschriften auf den letzten Newsletter hin erreichten uns zugegebenermaßen auf unseren Hinweis, es sei wieder Zeit für Punsch, die Tage würden kürzer. Das hat offensichtlich doch einige Hektik ausbrechen lassen. Zudem zeigt uns die Resonanz auf diese Frage, dass wir den Newsletter noch stärker profilieren, notfalls das Juristische endlich und endgültig eliminieren sollten, eine Forderung, die auch immer wieder an uns herangetragen wird.

Hier nunmehr das Rezept „Heißer Vulkan“, das uns dankenswerterweise die Österreichische Apothekenkammer zur Verfügung gestellt hat:

Zutaten für 4 Gläser: 4 EL Rosinen, 150 ml Rotwein, 4 Aufgussbeutel oder 4 EL Hagebuttentee, 30 g Pinienkerne, Kandiszucker zum Süßen. Alkoholfreie Variante: Anstelle von Rotwein verwenden Sie 150 ml Hibiskus- oder Rotbusch-Tee. Für die Zubereitung muss man die Rosinen waschen, trocken tupfen und 1 Stunde in Rotwein marinieren. Beides leicht erwärmen. Den Hagebuttentee mit 600 ml kochendem Wasser übergießen und 8 Minuten ziehen lassen, dann Teenetz oder Aufgussbeutel entfernen. Pinienkerne in einer trockenen Pfanne goldgelb rösten. Hagebuttentee, Rotwein und Rosinen mischen, in Gläser füllen und dazu die Pinienkerne reichen. Tee mit Kandis nach Bedarf süßen.

VI. Das Beste zum Schluss

Wir haben die letzten Teamsitzungen nahezu ausschließlich mit der Diskussion über die Anschaffung eines Grills für den Institutsgarten zugebracht. Ein Mitarbeiter hat seinen Vertrag gekündigt, eine weitere Mitarbeiterin ist von anderen gelyncht worden, mehrere Buchprojekte wurden ersatzlos gestrichen. So weit ist ja alles noch normal. Ins Grübeln gerät man nur dann, wenn man sich vor Augen führt, wie einfach so ein Grill beschafft ist. Man muss sich nur noch entscheiden: Stecke ich einen Plastikchip in den Wagen und lasse ihn danach auf einer abschüssigen Straße mit brennenden Autorreifen auf den BMW donnern - oder bringe ich ihn doch zurück, damit der Grill wieder von Lidl gereinigt wird. Die befassen sich ja doch auch immer wieder mit Tätigkeiten abseits ihres Kerngeschäfts.

<http://strafrecht-online.org/downloads/email/grill.jpg>

Bis zum nächsten Newsletter. Vermeiden Sie unbedingt die alkoholfreie Variante beim Rezept „Heißer Vulkan“, wenn Sie diesen Newsletter überstanden haben wollen (Futur III - Subjunktiv).

Ihr Lehrstuhlteam

--

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://strafrecht-online.org>